

Vorgänge am Ereignis von 1152 neu ausgerichtet worden sind. Das freilich bedürfte dann auch einer begründeten Erklärung.

Rechts- oder verfassungshistorische Erörterungen helfen hier nicht weiter, weil sie alle vom Faktenbestand auszugehen haben. Aber es lohnt sich zu fragen, ob und inwieweit 1152 eine Ausnahmesituation eingetreten war. An der erbrechtlichen, die geblütsrechtliche Nachfolge noch weiter einengenden Einstellung Konrads III. ist nicht zu zweifeln. Sie hatte er, wenn nicht 1127 und 1138, zumindest jedenfalls 1147 bewiesen, als er für die Wahl seines ältesten Sohnes Heinrich sorgte, der noch unmündig war¹⁵⁴). Was diese Sohnesfolge betrifft, so waren weder ihr Zeitpunkt noch die Unmündigkeit des Gewählten ungewöhnlich, denn vor Antritt einer gefährlichen Heerfahrt pflegte jeder König seiner Familie die Nachfolge im Königsamt sicherzustellen¹⁵⁵); und minderjährig waren auch Otto II., Otto III., Heinrich III., Heinrich IV. sowie dessen Sohn Konrad und Heinrich VI. gewesen, als sie zu Königen erhoben wurden. Heinrich starb jedoch schon vor seinem Vater im Jahre 1150, und Konrad hatte, aus welchen Gründen auch immer, unterlassen, seinen nachgeborenen Sohn Friedrich zu designieren, bevor ihn der Tod überraschte.

Man kann nicht sagen, die Sondersituation habe nun darin bestanden, daß erstmals bei einem Herrscherwechsel die Königsmutter als in Frage kommender Vormund ausgefallen wäre¹⁵⁶). Denn nahm man die Gefahren einer Kreuzfahrt ernst, und man tat es, hätte man auch 1147 nicht zur Wahl des minderjährigen Heinrich schreiten dürfen, nachdem Konrad schon seit 1146 Witwer war. Das Ungewöhnliche bestand deshalb nur in einer einzigen Schwierigkeit: Stets war bis jetzt der designierte Sohn von seinem Vater auch zur Salbung und Krönung geführt worden, wodurch der ganze Erhebungsvorgang unanfechtbar wurde. Im Hintergrund steht hier die Frage der Folgepflicht, die den Wahlvorschlag des Vaters erst bindend machte¹⁵⁷). Die Wahl wurde ja nicht durch ein Auszählen der Stimmen entschieden, sondern die

¹⁵⁴) Otto sagt es selbst, verwendet aber nicht das etwas pejorative Wort *parvulus*, Gesta I 46.

¹⁵⁵) Siehe Wolfgang Giese, Zu den Designationen und Mitkönigerhebungen der deutschen mittelalterlichen Könige, HJb (im Druck).

¹⁵⁶) So Rosenstock (wie Anm. 125) S. 73—78, der hierauf und unter Berufung auf Oliver von Paderborn (ebd. S. 70) seine Theorie von der Hauswährschaft aufbaut.

¹⁵⁷) Siehe Heinrich Mitteis, Die deutsche Königswahl. Ihre Rechtsgrundlagen bis zur goldenen Bulle (1944, Nachdruck 1965) S. 77.